Beilagen

1) Anhang A, Objekt 5: Gemeinde Olten, Dünnernbrücke

2) Anhang A, Objekt 6: Gemeinde Olten, Strassenüberführung USEGO

3) Anhang A, Objekt 8: Gemeinde Wangen b.O., Personenunterführung PU Kleinwangen

4) Anhang A, Objekt 9: Gemeinde Wangen b.O., Strassenüberführung SUe Mittelgäustrasse

5) Anhang A, Objekt 10: Gemeinde Rickenbach, Dünnernbrücke

6) Anhang B, Bauwerke 1: Bau von zwei neuen Aareübergängen

7) Anhang B, Bauwerk 3: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Olten"

8) Anhang B, Bauwerk 4: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Gheidgraben"

9) Anhang B, Bauwerk 5: Sanierung sowie Um- und Ausbau des Kantonsstrassen-Viaduktes

10) Anhang B, Bauwerk 7: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Rickenbach"

11) Anhang C: Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

Gemeinde 4600 Olten, Dünnernbrücke:

Bewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) für die Fundation einer Brücke über die Dünnern auf GB Olten Nrn. 3886, 90002.2 und 111

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, die Fundation einer Brücke über die Dünnern auf GB Olten Nrn. 3886, 90002.2 und 111 maximal 1.5 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 402.0 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

a) Die Bauausführung hat nach den am 21.06.2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Büros Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand im Grundwasser ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

c) Eine Grundwasserabsenkung wird laut Gesuch nur bei starken Niederschlägen mit hohem Grundwasserspiegel nötig. Eine Grundwasserabsenkung wird daher von der vorliegenden Bewilligung explizit ausgeschlossen. Sollte eine Absenkung nötig sein, ist dem AfU ein Gesuch um eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen. Mit der Grundwasserabsenkung darf erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.

d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

f) Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser

ist nicht gestattet.
Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
Für die Einschalungen sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

h) Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: Die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.

Die Ausführung der Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

i) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

j) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

k) Die Bewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.

l) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

m) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

<u>Beilagen:</u>

- Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Olten und AfU (ad acta).
  - Plan *Situation/Schnitte, 15.06.2007, 1 : 100/50, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 208.J+S.BPP006*
  - Plan *Schnitte/Details, 31.05.2007, 1 : 100/20/5, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 208.J+S.BPP007*

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.092.030 mit Ausfertigung (bewilligte Pläne), Abt. Wasser)
- Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4600 Olten, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

Gemeinde 4600 Olten,
Strassenüberführung Usego:

Ausnahmebewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sowie Bewilligung für eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit für die Strassenüberführung Usego auf GB Olten Nrn. 3321, 3886 u. 4222.

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Strassenüberführung Usego auf GB Olten Nrn. 3321, 3886 u. 4222 insgesamt 42 Bohrpfähle bis maximal 9.00 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 406.00 m ü.M.), resp. maximal 3.00 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 403.00 m ü.M.) sowie eine bleibende Spundwand einzubauen und während der Bauzeit bis maximal 200 l/min Grundwasser abzupumpen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

   a) Die Bauausführung hat nach den mit Gesuch vom 21. Juni 2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen sowie in der Pumpmenge sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

   b) Die Baugruben sind nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand, Spundwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Die permanente Spundwand beim Pfeiler III ist gemäss den bewilligten Plänen auszuführen und darf bis in eine Tiefe von 402.50 m.ü.M. und auf einer Länge von ca. 30 m ins Grundwasser resp. in den anstehenden Fels eingebunden werden. Sie darf nach Beendigung der Bauarbeiten im Grundwasser verbleiben. Allfällige andere Spundwände sind spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine weiteren Spundbohlen im Grundwasser verbleiben.

Vor der Ausführung der permanenten Spundwand beim Pfeiler III sind noch allfällige Optimierungen nach Rücksprache mit dem AfU darzulegen. Es ist aufzuzeigen, ob einzelne Spundbohlen zwischendurch weniger tief eingebunden werden können, um den Grundwasserdurchfluss zu gewährleisten

   c) Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren.

Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung unaufgefordert zuzustellen.

d) Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäß den Angaben im Gesuch in die Dünnern abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen.

Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

e) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

f) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

g) Das beiliegende Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

h) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschalungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

i) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

j) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

k) Die Ausnahmebewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.

l) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

m) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Olten und AfU.

  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Situation / Ansicht / Schnitte**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:500/250/200/100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP007
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Schnitte und Details**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:100/20, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP008
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Widerlager Nord**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstab 1:100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP010
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Widerlager Süd**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstab 1:100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP011
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Bauprovisorien**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:200/100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP012

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.092.031 mit bewilligten Plänen, Rechnungsführung, Abt. Wasser)
- Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, mit bewilligten Plänen, 4612 Wangen b. Olten
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit bewilligten Plänen

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und wird.6.00 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= 403.00 m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters deutlich weniger als 10% beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

Gemeinde 4612 Wangen b. Olten, Personenunterführung PU Kleinwangen:

Ausnahmebewilligung an dasBau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) für die Personenunterführung PU Kleinwangen auf GB Wangen b. Olten Nrn. 301 u. 1806.

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Personenunterführung PU Kleinwangen auf GB Wangen b. Olten Nrn. 301 u. 1806 das Abwasserpumpwerk, die verbleibende Spundwand sowie die Vorspannanker bis maximal 3.20 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 411.60 m ü.M.), resp. maximal 0.80 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 409.20 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

   a) Die Bauausführung hat nach dem mit Gesuch vom 21. Juni 2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plan und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe sowie im Einbauvolumen sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

   b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Die permanente Spundwand entlang der SBB-Geleise ist gemäss bewilligtem Plan auszuführen und darf bis in eine Tiefe von 409.00 m.ü.M. ins Grundwasser eingebunden werden. Sie darf nach Beendigung der Bauarbeiten im Grundwasser verbleiben. Allfällige andere Spundwände sind spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine weiteren Spundbohlen im Grundwasser verbleiben.

   c) Die vorliegende Bewilligung schliesst eine Grundwasserabsenkung explizit aus. Sollte wider Erwarten eine solche notwendig sein, so ist beim AfU unverzüglich ein Gesuch für eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.

   d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

   e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

f) Das beiliegende Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser oder die Vorspannanker ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschalungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

h) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

i) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

j) Die Ausnahmebewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.

k) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

l) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Wangen b.O. und AfU.
  - ➢ Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Wangen b.O./Rickenbach, Personenunterführung Kleinwangen", Bauprojekt, **Übersichtsplan: Situation / Ansicht / Schnitte**, IG BRIO, c/o BSB + Partner, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen, 1:100/50, Dat. 25.05.07, Plan-Nr. AVT 305.BSB.BPP006

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.097.006 mit bewilligten Plänen, Abt. Wasser)
- IG BRIO, BSB + Partner AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, mit bewilligten Plänen, 4612 Wangen b. Olten
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit bewilligten Plänen

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und wird.0.80 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters deutlich weniger als 10% beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

Gemeinde 4612 Wangen b. Olten, Strassenüberführung SUe Mittelgäustrasse:

Ausnahmebewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) für die Bohrpfählung der Strassenüberführung SUe Mittelgäustrasse auf GB Wangen b. Olten Nr. 292.

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Bohrpfählung der Strassenüberführung SUe Mittelgäustrasse auf GB Wangen b. Olten Nr. 292 eine Anzahl von 24 Bohrpfählen maximal 7.00 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 411.50 m ü.M.), resp. maximal 5.00 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 409.50 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

   a) Die Bauausführung hat nach den mit Gesuch vom 21. Juni 2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe sowie im Einbauvolumen sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

   b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand im Grundwasser ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

   c) Die vorliegende Bewilligung schliesst eine Grundwasserabsenkung explizit aus. Sollte wider Erwarten eine solche notwendig sein, so ist beim AfU unverzüglich ein Gesuch für eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.

   d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

   e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

   f) Das beiliegende Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschalungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

h) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat..

i) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

j) Die Ausnahmebewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.

k) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

l) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "***Baustellen-Entwässerung***"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Wangen b.O. und AfU.

  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Wangen b.O./Rickenbach, Sue Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen)", Bauprojekt, **Gesamtübersicht**, dsp Ingenieure & Planer AG, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil, 1:500, Rev. Dat. 15.06.07, Plan-Nr. AVT 306.IDF.BPP008
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Wangen b.O./Rickenbach, Sue Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen)", Bauprojekt, **Übersichtsplan Rampe**, dsp Ingenieure & Planer AG, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil, 1:500, Rev. Dat. 15.06.07, Plan-Nr. AVT 306.IDF.BPP012
  - Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Wangen b.O./Rickenbach, Sue Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen)", Bauprojekt, **Detailplan Rampe**, dsp Ingenieure & Planer AG, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil, 1:500, Rev. Dat. 15.06.07, Plan-Nr. AVT 306.IDF.BPP013

Verteiler:

- Finanz-Departement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (3; ad acta 213.097.005 mit bewilligten Plänen, Rechnungsführung, Abt. Wasser)
- IG FL/dsp, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gase 57, 4628 Wolfwil
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, mit bewilligten Plänen, 4612 Wangen b. Olten
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit bewilligten Plänen

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und wird.5.00. m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= 409.50 m ü.M m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters deutlich weniger als 10% beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

Gemeinde 4613 Rickenbach, Dünnernbrücke:

Ausnahmebewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) für die Bohrpfählung einer Brücke über die Dünnern auf GB Rickenbach Nrn. 90040, 90048

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Bohrpfählung einer Brücke über die Dünnern auf GB Rickenbach Nrn. 90040, 90048 eine Anzahl von 13 Bohrpfählen maximal 6 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 415.0 m ü. M.), resp. maximal 4.5 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 413.5 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

a) Die Bauausführung hat nach den am 21.06.07 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Büros Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand im Grundwasser ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

c) Die vorliegende Bewilligung schliesst eine Grundwasserabsenkung explizit aus. Sollte wider Erwarten eine solche notwendig sein, so ist dem AfU unverzüglich ein Gesuch für eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.

d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

f) Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser

ist nicht gestattet.
Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
Für die Einschalungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

h) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

i) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

j) Die Ausnahmebewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.

k) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

l) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Rickenbach und AfU (ad acta).
    - Plan *Situation/Schnitte, 15.06.2007, 1 : 100/50, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 403.J+S.BPP006*
    - Plan *Schnitte/Details, 16.06.2007, 1 : 100/20/5, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 403.J+S.BPP007*

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.093.001 mit Ausfertigung (bewilligte Pläne), Abt. Wasser)
- Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u / Zuströmbereich Z_u und wird 4.5 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= 413.5 m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.
Angesichts der Tatsache, dass der Querschnitt des Grundwasserleiters abgesehen von der Pfahlgründung nicht verringert wird, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Bau von zwei neuen Aareübergängen (Aarebrücke und Aaresteg) ca. 10 m bzw. 100 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke in Olten.

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten" zu realisieren. Für die in diesem Projekt geplanten **Aareübergänge** müssen ca. 100 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke eine neue **Aarebrücke** und ca. 10 m flussaufwärts dieser Bahnbrücke ein neuer **Aaresteg** über den Fluss gebaut werden.

Die geplante, 15.60 m breite **Aarebrücke** ist Teil der Entlastungsstrasse Olten-Wangen und verbindet den auf der rechten Flussseite geplanten Kreisel Knoten Sälistrasse mit dem am linken Ufer beginnenden Hausmatt-Tunnel. Die Brücke wirkt als einfeldriger, einseitig eingespannter Balken mit einem Trogquerschnitt. Zwischen den Hauptträgern sind vorgespannte Querträger eingehängt, welche die Fahrbahnplatte tragen. Die Gesamtspannweite der Brücke beträgt 88.50 m. Die Längsträger weisen eine konstante Höhe von 2.60 m auf. Wegen der Einspannung des Überbaus im Tunnelportal und den vorgespannten Betonsegeln, an welchen die Träger aufgehängt sind, kann die Aare stützenfrei überspannt werden. Die Brücke weist im Mittelbereich ein Freibord von 1.50 m und in den Seitenbereichen ein Freibord von 1.00 m zum Hochwasserspiegel HQ 300 = 391.70 m ü. M. auf. Beim rechten Widerlager, das auf 6 Bohrpfählen ∅ 90 cm abgestellt ist, wird die Brücke in Längsrichtung verschieblich gelagert. Die beiden linksufrigen Widerlager werden umspundet und sind auf je 4 Bohrpfählen ∅ 120 cm abgestellt. Die Verbindung des Brückenträgers mit dem Tunnelportal ist monolithisch. Zwischen den beiden Längsträgern werden alle Werk- und Entwässerungsleitungen angebracht, welche die Aare überqueren.

Der geplante **Aaresteg** ersetzt im neuen Umfeld mit der Entlastungsstrasse H5b den bestehenden schmalen Fussgängersteg an der Gäubahnbrücke. Der neue Steg ist als s-förmiger Dreifeldträger konzipiert, der in momolithischer, in Längsrichtung vorgespannter Stahlbetonbauweise ausgeführt wird. Die einzelnen Stegspannweiten betragen 28.14 m – 34.32 m – 25.89 m, was eine gesamte Steglänge von 88.35 m ergibt. Die mit seitlichen Aufbordungen und Geländern versehene Stegplatte hat eine Gesamtbreite von 5.70 m (Fahrbahnbreite 5 m). Die beiden Flusspfeiler des Steges, deren Achsen durch die Lage der Natursteinpfeiler der Gäubahnbrücke bestimmt werden, sind auf je 2 Bohrpfählen ∅ 80 cm abgestellt. Die beiden Stegwiderlager stehen auf je 4 Bohrpfählen ∅ 50 cm. Die Unterkante der gewölbten Stegplatte kommt in der Flussmitte ca. 2.20 m über den Aare-Hochwasserspiegel HQ 300 = 391.70 m ü. M. zu liegen. In die Platte des neuen Steges werden alle die Aare überquerenden Werk- und Entwässerungsleitungen eingelegt.

Nach Erstellung des neuen Aaresteges wird der heutige Fussgängersteg an der Gäubahnbrücke abgebrochen.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten" in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt

Es wird nun noch um die erforderliche wasserrechtliche bzw. um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der

Abbruch und der Bau von Brücken und Stegen sowie die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig.

2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

3.1. Der Abbruch und der Bau von Brücken und Stegen sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken und Stege den hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.

3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Abbruch des bestehenden Fussgängersteges und gegen den Bau der neuen Brücke und des Steges mit vorgängiger Errichtung einer Hilfsbrücke für die Bauphase sowie gegen die notwendige Verlegung der Werk- und Entwässerungsleitungen ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Es muss aber festgehalten werden, dass der neue Aaresteg als nicht hochwassersicher einzustufen ist. Trotz der geplanten Freibordhöhen besteht ein Gefährdungspotenzial bei den Benutzern, indem sie bei Hochwasserereignissen durch das Astwerk von dahertreibenden Bäumen Schaden nehmen können. Auch sind die Uferwege im Bereich der neuen Aarebrücke nicht hochwassersicher. Die Stadtverwaltung Olten hat deshalb den Steg und die Uferwege im Bereich der Aarebrücke spätestens ab einer Hochwasserhöhe von 390.80 m ü. M. für den Verkehr zu sperren. Sollte die Geschwemmselführung der Aare bereits unter der Kote von 390.80 m ü. M. eine Gefahr für die Benutzer bilden, sind die Uferwege und der Aaresteg vorher zu sperren. Für die Sperrung des Aaresteges bzw. der Uferwege und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die ca. 100 m bzw. 10 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke in Olten geplante Aarebrücke bzw. für den Aaresteg und für die an der Brücke bzw. am Steg zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Aare überqueren (Werkleitungen) sowie für den Abbruch des bestehenden Fussgängersteges an der Bahnbrücke, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne für die Aarebrücke der Planergemeinschaft „maya" sowie der eingereichte Technische Bericht und die Pläne für den Aaresteg des damit beauftragten Projektteams bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bauherrschaft hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.

- Für die Signalisation der Baustelle ist die Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, mindestens vier Wochen vor Baubeginn beizuziehen.

- Ddie Bauherrschaft hat den Baubeginn der Brücke und des Steges sowie den Beginn der Abbrucharbeiten für den Fussgängersteg dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- Das Freibord des Lehrgerüstes / der Hilfsbrücke muss ab JGK-Hochwasser (390.80 m ü. M. bei der Aarebrücke) 1.0 m betragen. Die Abstützungen sind jeweils in einer Achse senkrecht zur Fliessrichtung der Aare anzuordnen. Die minimale lichte Weite der Joche hat 10 m zu betragen.

- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- Der während der Bauzeit auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BUWAL vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Bei Hochwasserführung der Aare ist ein Pikettdienst einzurichten, der gewährleistet, dass kein Schwemmgut an den zum Bau der Pfeiler des Steges in der Flusssohle eingerammten Spundwandkästen und an den Leergerüsten hängen bleibt.

- Beim Aushub für die Flusspfeiler des Steges darf nur das kiesige Material im Flussprofil deponiert werden. Das übrige Material ist ausserhalb zu lagern.

- Als Kolkschutz für die Flusspfeiler des Aaresteges ist die Flusssohle um die Pfeiler auf eine Breite von mindestens 3 m mit zweilagig und sohlenbündig verlegten, 1.5-2.0 t schweren Kalksteinblöcken zu sichern. Allfällige andere Kolkschutzmassnahmen sind mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vorgängig abzusprechen.

- Nach Erstellung der Widerlager der Aarebrücke und des Aaresteges sind die beschädigten Flussufer in den Widerlagerbereichen nach Weisung des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) wieder in Stand zu stellen. Die genannte Fachstelle ist hierfür rechtzeitig beizuziehen.

- Sollten beim Abbruch des Fussgängersteges insgesamt mehr als 100 m^3 Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw. § 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden).

  Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

- Die Stadtverwaltung Olten hat den nicht hochwassersicheren Aaresteg spätestens ab einer Hochwasserhöhe von 390.80 m ü. M. jeweils für den Verkehr zu sperren.

Für die Sperrung des Aaresteges und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten.

- Die Stadtverwaltung Olten hat die nicht hochwassersicheren Uferwege im Bereich der Aarebrücke bei Überschwemmungsgefahr jeweils zu sperren.

  Für die Sperrung der Uferwege im Bereich der Aarebrücke und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.

- Nach Schliessung eines Spundwandkastens ist dieser abzufischen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

- Die Bauherrschaft ist für den Unterhalt der Aarebrücke allein verantwortlich. Der Unterhalt des Aaresteges obliegt (nach Abtretung des Objektes) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bauherrschaft haftet während der Bauzeit für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Aarebrücke und des Aaresteges sowie aus dem Abbruch des bestehenden Fussgängersteges ergeben. Die Bauherrschaft haftet auch für alle Folgen, die aus der bestehenden Aarebrücke erwachsen. Nach Abtretung des Aaresteges an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haftet diese für sämtliche, aus dem Steg entstehenden Folgen.

- Nach der Bauvollendung ist dem Kdo Lehrverband Genie / Rettung 5, Postfach, Luzernstrasse 19, 4501 Solothurn, noch je ein Längsschnitt mit Höhenkoten der Aarebrücke und des Aaresteges zuzustellen.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die Aarebrücke und den Aaresteg betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung"
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Atel Hydro AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

- Planergemeinschaft „maya", c/o Bänziger Partner AG, Ingenieure + Planer SIA USIC, Wettingerstrasse 29, 5400 Baden
- Ingenieurbüro H. Rigendinger, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Frey Architekten AG, Haldenstrasse 22, 4600 Olten
- Schneider Landschaftsarchitekten BSLA, Kirchgasse 25, 4600 Olten

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Olten" in Olten

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten" zu realisieren. Dabei muss für die neue Strasse einige Meter südseits der Brücke der Bahnlinie Olten-Oensingen-Solothurn (Bahn-Km 41.110) eine neue Stahlbetonbrücke über die Dünnern erstellt werden.

Die geplante Dünnernbrücke ist als Rahmentragwerk mit monolithischer Verbindung der Brückenplatte mit den Widerlagern konzipiert. Die Widerlager, die parallel zum Dünnernlauf und in der Flucht der Widerlager der Bahnbrücke angeordnet sind, werden flach auf Fels fundiert, der ca. 4.50 m – 5.00 m unter dem bestehenden Terrain ansteht. Die neue Brücke hat eine Spannweite von ca. 23.50 m. Die ca. 9.0 m – 10.50 m breite, in Längsrichtung vorgespannte Brückenplatte wird als Vollplatte mit Randkonsolen ausgebildet. Die mittlere Plattenstärke beträgt ca. 1.00 m. Die Unterkante der Brückenplatte kommt ca. 6.00 m über die bestehende Sohle der Dünnern zu liegen. In die bzw. an der Platte der neuen Brücke werden alle den Bach überquerenden Werkleitungen und auch die Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, eingelegt bzw. angebracht.

Im Zuge der Bauarbeiten wird die nördlich der neuen Strassenbrücke bestehende Eisenbahnbrücke für das Industriegeleis „Hunziker", die aus zwei Baueinheiten (Betonbrückenteil BE 71 Süd und Stahlbrücke BE 74) besteht, ganz bzw. teilweise abgebrochen. Die heutige Stahlbrücke wird vollständig abgebrochen. Für den Brückenteil mit einbetonierten Trägern (Baueinheit BE 74) ist ein Teilabbruch vorgesehen, weil ein abzweigendes Geleis den Brückenteil tangiert. Am verbleibenden Teil der Brücke wird ein neuer Brückenrand und beim Widerlager Ost ein neuer Betonriegel am Wandkopf zur Abstützung der Hinterfüllung erstellt.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten" in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt

Für die geplanten Massnahmen wird um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der Abbruch bzw. Teilabbruch bestehender und der Bau neuer Brücken an öffentlichen Gewässern sowie die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.

2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

3.1. Der Abbruch bzw. Teilabbruch bestehender und der Bau neuer Brücken sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.

3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Der Abbruch bzw. Teilabbruch der heutigen, nicht mehr benötigten Eisenbahnbrücke ist zu begrüssen. Gegen den Bau der neuen Dünnernbrücke sowie gegen die notwendige Verlegung der Werkleitungen und der Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Erstellung der einige Meter südseits der Brücke der Bahnlinie Olten-Oensingen-Solothurn in Olten geplanten Dünnernbrücke für die Entlastungsstrasse H5b und für die im bzw. am Brückenkörper zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Dünnern überqueren (Werkleitungen) sowie für den Abbruch bzw. Teilabbruch der nicht mehr benötigten Eisenbahnbrücke, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. 208.J+S.BPP 006 „Dünnernbrücke Olten, Situation / Schnitte" bzw. Nr. 208.J+S.BPP 007 „Dünnernbrücke Olten, Schnitte / Details" der Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Die Bauherrschaft hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- Während den Abbruch- und Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Pikettdienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss der Dünnern gewährleistet.

- Bei **Schadenfällen** während den Abbruch- und Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.

- Sollten bei den Abbrucharbeiten insgesamt mehr als 100 m^3 Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw.

§ 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs-/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden). Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall, usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

- Der während der Abbruch- und Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.

- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.

- Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen

- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.

- Nach Vollendung der Abbruch- und Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus den Brückenprofilen zu entfernen.

- Das AVT hat die neue Dünnernbrücke zu unterhalten. Auch hat es Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus der bestehenden Dünnernbrücke ergeben.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung"
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Gheidgraben" in Olten

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten" zu realisieren. Im Zuge der Baumassnahmen wird im Gebiet „Gheid" in Olten der bestehende Fuss- und Radweg verlegt. Hierfür muss eine neue Fuss- und Radwegbrücke über die Dünnern erstellt werden, die ca. 12 m bachabwärts der Gheidgrabenmündung in die Dünnern (Koord. 633'805/243'900) zu stehen kommt.

Geplant ist eine ca. 5 m breite, mit einem Dach versehene Brücke in Holzbauweise. Das Haupttragwerk der Brücke bilden seitliche Fachwerkträger mit einer statischen Nutzhöhe von ca. 4.60 m. Dabei sind Ober- und Untergurt als durchlaufende Träger konzipiert, die zur Schubübertragung mit Holzständern und Zugdiagonalen aus Stahl über Schlitzblechanschlüsse verbunden sind. Die Fachwerke sind als Einfeldträger mit einer Spannweite von 20 m zwischen den Widerlagern eingehängt. Die Brückenwiderlager bilden Beton-Winkelstützmauern, die auf bestehendem Fels flach fundiert werden. Die Brücke weist ein Freibord von 1.00 m zum Hochwasserspiegel HQ 100 (~407.00 m ü. M.) des Baches auf. Der Geh- und Fahrbelag der Brücke besteht aus einer Rostkonstruktion. Zwischen den Hauptfachwerkträgern sind Querträger eingehängt (Einfeldträger, Spannweite 4.00 m) auf denen die Längsträger aufliegen, welche zur Aufnahme des Bohlenbelages notwendig sind. Das Dach besteht aus einer gebogen verklebten Brettsperrholzplatte, die durch Querträger unterstützt wird.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten" in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt

Für die Erstellung der Brücke wird noch um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Erstellung von Brücken an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig.

2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

3.1. Die Erstellung von Brücken kann bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen.

3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Bau der neuen Dünnernbrücke, die

zur Verlegung des Fuss- und Radweges benötigt wird, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Der Erstellung der Brücke kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Erstellung einer neuen Fuss- und Radwegbrücke über die Dünnern in Olten, die ca. 12 m bachabwärts der Gheidgrabenmündung in die Dünnern zu stehen kommt, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und der Plan Nr. 210.J+S.BPP 006 „Dünnernbrücke Gheidgraben, Situation 1:100 / Schnitte 1:50 und Details 1:20 / 10 / 5" der Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- Während den Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Pikettdienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss der Dünnern gewährleistet.

- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.

- Der während der Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.

- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.

- Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen

- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.

- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.

- Das AVT haftet während der Bauzeit für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Fuss- und Radwegbrücke ergeben. Nach Abtretung der Fuss- und Radwegbrücke an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haftet diese für alle, aus dem Objekt entstehenden Folgen.

- Nach Abtretung der Fuss- und Radwegbrücke hat die Einwohnergemeinde der Stadt Olten diese zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plan
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung"
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Sanierung sowie Um- und Ausbau des Kantonsstrassen-Viaduktes, das die Dünnern in Wangen bei Olten überquert

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten" zu realisieren. Dabei muss der 1977-78 erbaute Kantonsstrassen-Viadukt, der die Dorfstrasse in Wangen bei Olten mit der Mittelgäustrasse in Kleinwangen verbindet und die Dünnern überquert, saniert sowie um- und ausgebaut werden.

Es ist geplant, die seitlichen Leitmauern des heutigen Brücken-Viaduktes abzutrennen und durch neue, ca. 70 cm breite Konsolköpfe in Ortbeton zu ersetzen. Auf die Konsolköpfe wird ein neues Leitschrankensystem Typ 64 aufgesetzt. Seitlich an den Konsolköpfen werden ca. 2 m hohe Lärmschutzwände angebracht. Auch müssen die im Laufe der Jahre am Betonbrückenkörper entstandenen Beschädigungen saniert, die Strassenrandsteine ersetzt und die Fahrbahn, Radstreifen und Gehwege mit einem neuen Belag versehen werden. Ferner werden am Brückenkörper neue Leitungen für die Strassenentwässerung bzw. für die Taumittel-Sprühanlage befestigt. Zudem müssen an den beiden im Bereich der linksufrigen Böschungsoberkante der Dünnern stehenden Brückenpfeilern die Lager durch neue Elastomerlager mit grösserer Lagerfläche ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten" in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Für die geplanten Massnahmen wird um die notwendige wasserrechtliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 6 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) bedarf die Sanierung sowie der Um- und Ausbau von bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung. Auch ist nach § 14 Abs. 1, Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 WRG die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.

2.2. Zuständig ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

3.1. Die Sanierung sowie der Um- und Ausbau bestehender, bewilligter Bauten und Anlagen im Gewässerareal können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.

3.2. Die zuständige Fachstelle des Kantons hat das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Gegen die baulichen Massnahmen, die zum Ausbau der geplanten Entlastungsstrasse H5b unumgänglich sind sowie gegen die notwendige Leitungsverlegung ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Dadurch ändert sich bezüglich der Dünnern am heutigen Zustand nichts. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 6 WRG sowie § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Sanierung sowie für den Um- und Ausbau des in Wangen bei Olten über die Dünnern führenden Kantonsstrassen-Viaduktes und für die am Brückenkörper anzubringenden Leitungen für die Strassenentwässerung bzw. für die Taumittel-Sprühanlage, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. KVW-DSP-BPP010, SUe Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen), Bauprojekt, Übersichtsplan Viadukt" bzw. Nr. KVW-DSP-BPP011, SUe Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen), Bauprojekt, Detailplan Viadukt" der Fürst Laffranchi und dsp Ingenieure & Planer AG, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Die Bauherrschaft hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.

- Sollten insgesamt mehr als 100 m^3 Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw. § 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs-/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden).

  Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

- Der während der Abbruch- und Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Dünnern abfliessen.

- Das AVT hat den über die Dünnern führenden Kantonsstrassen-Viadukt zu unterhalten.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine all-

fällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom AVT mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus dem bestehenden Kantonsstrassen-Viadukt ergeben.

4.2. Diese Bewilligung wird auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:
- Finanzdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung"
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten
- Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Rickenbach" in Rickenbach

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten" zu realisieren. Dabei muss für die neue Entlastungsstrasse eine neue Stahlbetonbrücke über die Dünnern erstellt werden, die ca. 25 m bachaufwärts der Dorfbachmündung in die Dünnern (Koord. 632'005/242'825) zu stehen kommt.

Die geplante Dünnernbrücke ist als monolithisches Rahmentragwerk, das in Ortbeton ausgeführt wird, konzipiert. Die Brücke hat eine Spannweite von ca. 25.00 m und eine variable Breite zwischen ca. 15.30 m und 16.50 m. Die in Längsrichtung vorgespannte Brückenplatte (Vollbetonplatte) weist eine Konstruktionshöhe von 1.00 m auf. An den seitlichen Plattenrändern, an denen Leitschranken mit einem Hohlkastenprofil und einem Staketengeländer vorgesehen sind, wird die Trägerhöhe auf einer Breite von 2.00 m reduziert. Minimal misst die Querschnittshöhe bei den Anschlüssen an die beidseitigen Konsolköpfe 0.35 m. Die Unterkante der Brückenplatte kommt in der Bachmitte ca. 1.30 m über den Hochwasserspiegel HQ 100 (~419.20 m ü. M.) des Baches zu liegen. Die Brücke wird linksufrig auf eine aus 7 Bohrpfählen ∅ 120 cm bestehende Pfahlwand und rechtsufrig auf eine Pfahlwand mit 6 Bohrpfählen ∅ 120 cm abgestellt. Die Übergänge von den Pfahlwänden zu den klassischen Widerlagerwänden aus Ortbeton erfolgen auf der jeweiligen Höhe des Bohrplanums, welches sich ca. 2.00 m – 2.50 m unter der Unterkante der Brückenplatte befindet. In die bzw. an der Platte der neuen Brücke werden alle den Bach überquerenden Werkleitungen und auch die Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, eingelegt bzw. angebracht.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten" in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Für die Erstellung der Brücke wird um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der der Bau neuer Brücken an öffentlichen Gewässern und die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.

2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

3.1. Die Erstellung neuer Brücken sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.

3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Der Erstellung der neuen Dünnernbrücke, die für die geplante Entlastungsstrasse unumgänglich ist sowie gegen die notwendige Verlegung der Werkleitungen und der Leitungen, die der Objektbeleuchtung bzw. der Objektentwässerung dienen, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird zur Erstellung der geplanten Dünnernbrücke, die ca. 25 m bachaufwärts der Dorfbachmündung in die Dünnern zu stehen kommt und für die Entlastungsstrasse H5b benötigt wird sowie für die im bzw. am Brückenkörper zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Dünnern überqueren (Werkleitungen) die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. 403.J+S.BPP006 „Dünnernbrücke Rickenbach, Situation / Schnitte" bzw. Nr. 403.J+S.BPP007 „Dünnernbrücke Rickenbach, Schnitte / Details" der Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- Während den Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung derDünnern ein Pikettdienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss des Baches gewährleistet.

- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.

- Der während der Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.

- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.

- Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen

- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.

- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus den Brückenprofilen zu entfernen.

- Das AVT hat die neue Dünnernbrücke zu unterhalten. Auch hat es Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten und aus der bestehenden Dünnernbrücke ergeben.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung"
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach
- Baukommission der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel

Anhang C
Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)": Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) mit Rodungsgesuch

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Bewilligung-Nr.:	RG2007-004
Rodungsvorhaben:	Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO)
Gesuchsteller:	Kanton Solothurn, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Rötihof / Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Gemeinde(n):	Olten, Wangen b.O.

1 Feststellungen

1.1 Mit Gesuch vom 20. April 2007 ersucht das kantonale Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), 4509 Solothurn, um eine Rodungsbewilligung für den Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO). Die beantragte Rodungsfläche beträgt insgesamt 3'820m^2. Als Rodungsersatz wird eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle beziehungsweise in der gleichen Gegend angeboten.

1.2 Das Rodungsgesuch lag in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 zusammen mit der Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

1.3 Die Grund- und Waldeigentümer haben dem Rodungsvorhaben zugestimmt.

1.4 Auch vonseiten der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

2 Erwägungen

Die mit dem Vorhaben verbundene, dauernde beziehungsweise teilweise vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m^2. Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):* Das Gesamtprojekt ERO und somit das Rodungsvorhaben entsprechen einem hohen öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Durch das Vorhaben werden der Durchgangsverkehr aus den Siedlungszentren auf die Entlastungsstrasse verlagert, die Entwicklungsgebiete der Region an das Hauptstrassennetz angebunden, ein sicherer Rad- und Fussverkehr gewährleistet, zuverlässige Busverbindungen sichergestellt und die Verkehrssicherheit und Attraktivität der Ortszentren erhöht.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):* Das Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Siedlungsgebiete, Verkehrsanlagen (Anschlüsse, Bahn, etc.), Gewässer usw. auf den angegebenen Standort angewiesen. Es wurden verschiedene Varianten der Linienführung geprüft. Die schlussendlich gewählte Variante minimiert die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):* Das Rodungsvorhaben stützt sich auf die ebenfalls zur Genehmigung vorgelegte Nutzungsplanung zum Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)". Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):* Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt. Gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):* Durch die Rodung werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Die für die Ersatzaufforstung verfügten Auflagen berücksichtigen die Belange des Natur- und Heimatschutzes.
- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG):* Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle beziehungsweise in unmittelbarer Nähe in der gleichen Gegend. Der Rodungsersatz entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

Eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 5 WaG kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3 Beschluss

3.1 Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) wird dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Rötihof / Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO) insgesamt 3'820m^2 Waldareal zu roden, davon 2'970m^2 als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 109, 1448, 4223, 4543, 5308 und 90002.2 (Koord. ca. 633.815/243.885, 634.025/244.025, 634.810/244.080 und 634.930/244.010) und ist befristet bis **31. Dezember 2011**.

3.2 Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, eine Fläche von total 3'820 m^2 wiederaufzuforsten, davon 850 m^2 an Ort und Stelle sowie 2'970 m^2 in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Olten Nr. 109 (Koord. ca. 633.810/243.830) beziehungsweise GB Wangen b.O. Nr. 412 und 416 (Koord. ca. 633.400/243.750). Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2014** zu erfolgen.

3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 ist das eingereichte Rodungsgesuch (siehe RRB Ziffer 1.1), insbesondere

- der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 1+2 Standort Hausmatttunnel West,
- der Rodungsplan 1:1000, Situation 3 Standort Gheidweg,
- der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 4 Standort Gheidgraben und
- der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 5 Standort Altmatten

[alle vis. AWJFSO 27.11.2007].

Die definitive Lage und Abgrenzung der Ersatzaufforstungsflächen auf den Parzellen GB Olten Nr. 109 sowie GB Wangen b.O. Nr. 412 und 416 wird bei der Ausführung bestimmt.

3.4 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung für die definitiven Rodungsflächen ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten für die Eintragung trägt der Bewilligungsempfänger.

3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 4.-- pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.

4 Auflagen und Bedingungen

4.1 Rodung und Ersatzaufforstung sowie sämtliche Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, zu erfolgen (Kontaktadresse: siehe unten). Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.2 **Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels einer Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsflächen erteilt.** Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Schlagbewilligung wird dem Bewilligungsinhaber ohne weiteres zutun zugestellt, sobald die Rodungsbewilligung rechtskräftig geworden ist.

4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten dieser Massnahmen trägt der Bewilligungsinhaber.

4.5 Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen. Der ordnungsgemässe Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.

4.6 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Bewilligungsinhaber mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / RG2007-004 / 27.11.2007 / dvb

Gesetzliche Grundlagen:
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4 ff.
Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV; SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4 ff.
Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4 ff.
Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9 ff.
Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998

Kontaktadresse Kreisförster:
Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch

Beilagen

1) Anhang A, Objekt 5: Gemeinde Olten, Dünnernbrücke

2) Anhang A, Objekt 6: Gemeinde Olten, Strassenüberführung USEGO

3) Anhang A, Objekt 8: Gemeinde Wangen b.O., Personenunterführung PU Kleinwangen

4) Anhang A, Objekt 9: Gemeinde Wangen b.O., Strassenüberführung SUe Mittelgäustrasse

5) Anhang A, Objekt 10: Gemeinde Rickenbach, Dünnernbrücke

6) Anhang B, Bauwerke 1: Bau von zwei neuen Aareübergängen

7) Anhang B, Bauwerk 3: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Olten"

8) Anhang B, Bauwerk 4: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Gheidgraben"

9) Anhang B, Bauwerk 5: Sanierung sowie Um- und Ausbau des Kantonsstrassen-Viaduktes

10) Anhang B, Bauwerk 7: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Rickenbach"

11) Anhang C: Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (La/CS/mg/bg/br) (6)
Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2007/126)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Verkehr und Tiefbau (5), mit 2 genehmigten Dossiers (später)
Amt für Umwelt (5), mit 1 genehmigten Dossier (später)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 genehmigten Dossier (später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (8) (Abt. Wald, Abt. J+F; Forstkreis O/N; Forstkreis G/U; Forstrevier Olten; Forstrevier Untergäu // Akten-Nr. RG2007-004), mit 2 genehmigten Dossiers (später)
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Nr. RG 2007-004 wird später durch AWJFSO zugestellt)
Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten (3), mit 1 genehmigten Dossier (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Wangen b.O., 4612 Wangen b.O., mit 1 genehmigten Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Hägendorf, 4614 Hägendorf, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Winznau, 4652 Winznau, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**
Einsprecherinnen und Einsprecher (170; ohne Beilagen) **(Einschreiben)** (Versand durch Bau- und Justizdepartement)
Claudia Heusi, Rechtsanwältin, Bielstrasse 3, Postfach 963, 4502 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)**
SBB Immobilien, Immobilienrechte Büro Olten, Hammerallee 2, Postfach 964, 4603 Olten (Eigentümerin Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche) **(Einschreiben)**
AG Hunziker & Cie., c/o Holcim (Schweiz) AG, Hagenholzstrasse 83, 8050 Zürich (Eigentümerin Rodungsfläche) **(Einschreiben)**
Stadt Olten, Direktion Tiefbau, Umwelt und Entsorgung, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten (Eigentümerin Rodungsfläche) **(Einschreiben)**
Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten **(Einschreiben)**
Von Felten Johann Theodor, c/o von Felten Hans, Mühleweg 21, 4632 Trimbach (Eigentümer Rodungsfläche) **(Einschreiben)**
Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Greibenhof (Eigentümer Rodungsfläche)
Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59 (Eigentümer Ersatzaufforstungsfläche)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Olten, Wangen b.O., Rickenbach, Winznau, Trimbach, Starrkirch-Wil, Hägendorf: Genehmigung der Nutzungspläne zum Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)" unter Vorbehalt.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 11. Januar 2008 bis 21. Januar 2008 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinde Olten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2007-004).
Der Regierungsrat hat dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO) insgesamt 3'820 m2 Waldareal zu roden, davon 2'970 m2 als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nrn. 109, 1448, 4223, 4543, 5308 und 90002.2 (Koord. ca. 633.815/243.885, 634.025/244.025, 634.810/244.080 und 634.930/244.010).
Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, eine Fläche von total 3'820 m2 wieder aufzuforsten (RRB Nr. 2008/15 vom 8. Januar 2008.)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinde Wangen b.O.: Genehmigung Erschliessungsplan „Passarelle Dammstrasse"

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung der Erschliessungspläne „Übergänge zu Olten SüdWest" und „Personenunterführung Bahnhof Hammer".